

VERORDNUNG (EG) Nr. 249/96 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 1996
mit Sondermaßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2722/95 im
Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der
Kommission vom 27. November 1990 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen betreffend die Gewährung von
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweine-
fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3533/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Überprüfung der sich ergebenden Lage hat gezeigt,
daß eine übermäßige Inanspruchnahme der mit der
Verordnung (EG) Nr. 2722/95 der Kommission ⁽³⁾ einge-
führten Lagerbeihilfenregelung Risiken beinhaltet. Es
empfiehlt sich deshalb, die Anwendung der genannten

Verordnung auszusetzen und den unerledigten Anträgen
nicht stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2722/95
wird vom 10. bis 16. Februar 1996 ausgesetzt.
- (2) Die am 9. Februar 1996 gestellten, in diesem Zeit-
raum gegebenenfalls zu genehmigenden Anträge werden
abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 25. 11. 1995, S. 9.